VERORDNUNG (EWG) Nr. 401/70 DER KOMMISSION

vom 3. März 1970

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Süßorangen, Mandarinen, Zitronen und Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 (2), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich richtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 11a der Verordnung Nr. 159/66/EWG der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3) sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei ebenfalls den in Artikel 2 unter b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Süßorangen, Mandarinen, Zitronen und Tafeltrauben können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhren darstellen. Um diese Ausfuhren zu ermöglichen, ist es angebracht, die Erstattung für diese Erzeugnisse für einen Zeitraum festzusetzen, der den Ausführern der Gemeinschaft eine gewisse Stabilität des Erstattungsbetrags sichert. Dieser Zeitraum kann nach den Handelsusancen festgelegt werden.

Die Erstattung kann im Laufe dieses Zeitraums geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

Der Anwendung obenstehender Vorschriften und Kriterien auf die derzeitige Marktlage für Süßorangen, Mandarinen, Zitronen und Tafeltrauben, insbesondere auf die Notierungen und Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, zufolge wird die Erstattung wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr für Süßorangen, Mandarinen, Zitronen und Tafeltrauben sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist anwendbar ab 1. März 1970 und gilt :

— bis zum 31. Mai 1970 für Süßorangen, Zitronen und Tafeltrauben,

— bis zum 31. März 1970 für Mandarinen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

ANHANG

Erstattungsbeträge für Süßorangen, Mandarinen, Zitronen und Tafeltrauben

(RE / 100 kg netto)

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Erstattungsbetrag
08.02 A I	Süßorangen, frisch	3,36
ex 08.02 B	Mandarinen, frisch	1,92
ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1,44
08.04 A I	Tafeltrauben, frisch	16,00